

zubewahren und dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 40 an?
— Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 41.

Kommt keine gütliche Vereinigung zu Stande, so hat der Schiedsmann solches kürzlich im Protocollbuch zu bemerken und die Parteien zu entlassen.

Die Deputation sagt hierzu:

Das Wort „kürzlich“ auf der zweiten Zeile soll dem jenseitigen Beschlusse nach mit den Worten:

„und etwas weiter nicht“

vertauscht werden, und die Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse, und mit ihm die Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie nach Unrathen der Deputation das Wort: „kürzlich“ mit den Worten: „und etwas weiter nicht“ vertauschen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und zweitens frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 41 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 42.

Ist die Gütepflegung fruchtlos geblieben, oder hat sie wegen Ausenbleibens beider Parteien oder einer derselben in dem dazu angeetzten Termin nicht vor sich gehen können (§. 29), so ist der Schiedsmann nicht gehalten, auf Antrag bloß einer von beiden Parteien nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen.

Dieser Paragraph ist auch in der jenseitigen Kammer unverändert angenommen worden, und die Deputation empfiehlt eine gleiche Annahme.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 42 an?
— Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 43.

Der Schiedsmann hat den Parteien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protocollbuch unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Zu Beglaubigung anderer Urkunden ist der Schiedsmann nicht berechtigt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 43 an?
— Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 44.

Die von dem Schiedsmann vorschristmäßig (§§. 37, 38, 39) aufgenommenen Protocolle über die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm ertheilten beglaubigten Abschriften der-

selben (§. 43) haben die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden.

Auf Grund eines solchen in beglaubigter Abschrift (§. 43) beigebrachten Protocolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der andern Partei die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgericht abgeschlossenen Vergleich nach §. 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. betreffend, vom 28. Februar 1838.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt ein Amendement des Herrn v. Eriegern zu §. 44 vor, nämlich statt der Worte des zweiten Satzes: „hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der andern Partei die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgericht abgeschlossenen Vergleich nach §. 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. betreffend, vom 28. Februar 1838“ zu lesen: findet der Executionsproceß nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. f. w. betreffend, statt.“ Durch Annahme des Antrags würde zugleich §. 45 wegfallen.

v. Eriegern: Erlauben Sie, Herr Präsident, daß ich noch vor der Unterstützungsfrage die Gründe näher angeben darf, die mich zu diesem Amendement bewogen haben. Ich bin nicht im Stande, diese der geehrten Kammer darzulegen, ohnemit wenigen Worten den Inhalt des Gesetzes vom 28. Februar 1838 zu berühren, habe aber um Entschuldigung zu bitten, wenn ich dabei sehr bekannte Sachen zu wiederholen genöthigt bin. Es kommt zu meinem Zwecke auf eine Zusammenstellung gewisser einzelner Bestimmungen an. Das erwähnte Gesetz enthält zwei Haupttheile. Der erste von §. 1—85 setzt einen rechtshängig gewordenen, durch Urtheil oder Vergleich beendigten Proceß voraus. Hier hatten die streitigen Verhältnisse bereits richterlicher Cognition unterlegen, die Parteien sind gegen einander gehört worden und präsumtiv ist Alles klar und erschöpfend entwickelt. Unter dieser Voraussetzung ist es unabweißbare Pflicht der Gesetzgebung, dem Sieger, der vielleicht manche Schwankungen des Proceßes zu überwinden gehabt, auch schnell und ohne neue Umschweife zur Execution zu verhelfen. Aus diesem wichtigen Grunde sind Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche dahin abzwecken, alle Weiterungen möglichst abzuschneiden, wenn es sich um diese eigentliche Execution rechtskräftiger Entscheidungen handelt. Beispielsweise gehört dahin, daß nach §. 12 und 13 sehr kurze Fristen gestellt sind, daß nach §. 21 auf alle Einwendungen, die vor Abfassung des Urtheils entstanden sind, unter keinerlei Voraussetzung in diesem letzten Stadium des Proceßes Rücksicht genommen werden darf, und endlich, daß über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit vorgebrachter Einwendungen nicht durch eigentlichen Bescheid oder Erkenntniß entschieden werden darf, sondern hierüber nur von Seiten des Richters Beschluß zu fassen ist. Ganz andere Rücksichten treten ein bei dem sogenannten Executionsproceß, welcher den zweiten Hauptabschnitt des Gesetzes bildet, und von dem §. 86 und folgende gehandelt wird.